

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft  
für Bauwesen mbH  
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach**

**Tel. 08282 994-0**

**Fax: 08282 994-409**

**E-Mail: [kc@klingconsult.de](mailto:kc@klingconsult.de)**

**Flächennutzungsplanänderung  
Bereich „Gewerbegebiet  
Am Auwald“**

**Gemeinde Gundremmingen**

**Textteil mit Begründung**

**Entwurf i. d. F. vom 30.05.2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ZEICHNERISCHER TEIL (PLANZEICHNUNG)</b>	<b>4</b>
<b>I</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>4</b>
<b>II</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>4</b>
<b>B</b>	<b>TEXTLICHER TEIL</b>	<b>5</b>
<b>III</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass des Verfahrens	5
1.2	Paralleles Bebauungsplanverfahren	5
1.3	Anlass und Erforderlichkeit des Verfahrens	5
<b>2</b>	<b>Wesentliche Angaben zum Änderungsgebiet</b>	<b>6</b>
2.1	Lage, Umfeld, Größe und Eigentumsverhältnisse	6
2.1.1	Lage	6
2.1.1.1	Siedlungsbezogene Lagebeschreibung	6
2.1.1.2	Naturschutzbezogene Lagebeschreibung	7
2.1.2	Derzeitige Nutzung Standort und Umgebung	7
2.1.3	Geländebeschaffenheit, Größe und Eigentumsverhältnisse	8
2.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
2.2.1	Landesplanung/Regionalplanung	9
2.2.2	Bauleitpläne	10
2.2.2.1	Bestehende Bebauungspläne	10
2.2.2.2	Flächennutzungsplan	10
<b>3</b>	<b>Prüfung von alternativen Standorten</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Immissionsschutzfachliche Auswirkungsbetrachtung einschl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung</b>	<b>12</b>
4.1	Gewerbelärmauswirkungen	12
4.2	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	13
<b>5</b>	<b>Grünordnung, Naturschutz, Waldrecht einschließlich Eingriffsregelung/ Landwirtschaft</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Spezieller Artenschutz</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung</b>	<b>16</b>
7.1	Verkehrliche Anbindung	16
7.2	Bahnverkehr	16
7.3	Wasserwirtschaft	17
<b>8</b>	<b>Sonstige Aspekte der Ver- und Entsorgung/technische Infrastruktur</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiet der Donau</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Altlasten/Kampfmittel</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden</b>	<b>18</b>

<b>12</b>	<b>Konzept zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</b>	<b>18</b>
<b>13</b>	<b>Bodendenkmalpflege</b>	<b>19</b>
<b>14</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>19</b>
<b>15</b>	<b>Planungs-/Flächenstatistik</b>	<b>19</b>
<b>16</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>19</b>
16.1	Allgemeine Grundlagen zur Umweltprüfung von FNP-Änderungsplänen	19
16.2	Einleitung	20
16.2.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	20
16.2.2	Kurzdarstellung der Planung	20
16.2.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung	21
16.3	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	22
16.4	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
16.5	Kumulative Auswirkungen	28
16.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	29
16.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
16.8	Voraussichtliche Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind	30
16.9	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	30
16.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	30
16.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
<b>IV</b>	<b>ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG</b>	<b>32</b>
<b>V</b>	<b>BEHÖRDEN/SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>32</b>
<b>VI</b>	<b>VERFASSER UND PLANAUFGESTELLUNG</b>	<b>33</b>

**A ZEICHNERISCHER TEIL (PLANZEICHNUNG)**

Siehe gesonderte Planzeichnung M 1:5.000

**I ZEICHENERKLÄRUNG**

Siehe gesonderte Planzeichnung M 1:5.000

**II VERFAHRENSVERMERKE**

Siehe gesonderte Planzeichnung M 1:5.000

## **B TEXTLICHER TEIL**

### **III BEGRÜNDUNG**

#### **1 Einleitung**

##### **1.1 Anlass des Verfahrens**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) in folgendem Bereich (vgl. Planzeichnung):

- Flächennutzungsplanänderung Bereich „Gewerbegebiet Am Auwald“ zur Neudarstellung von „gewerblichen Bauflächen mit beschränkten Emissionen (GEb)“ im FNP gemäß Aufstellungsbeschluss Gemeinde Gundremmingen vom 16.03.2017

Hierbei handelt es sich um ein Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (vgl. Kap. „Paralleles Bebauungsplanverfahren“)

Ein Übersichtslageplan in Form eines Luftbildes mit dem Änderungsbereich ist als **Anlage 1** Bestandteil der Begründung.

##### **1.2 Paralleles Bebauungsplanverfahren**

Parallel zur vorliegenden FNP-Änderung führt die Gemeinde Gundremmingen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO durch (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Auwald“).

##### **1.3 Anlass und Erforderlichkeit des Verfahrens**

Die Gemeinde Gundremmingen benötigt dringend gewerbliche Erweiterungsflächen. In bestehenden Gewerbegebieten sind fast alle Flächen bereits bebaut oder derzeit nicht verfügbar. Der Gemeinde liegen konkrete Anfragen für gewerbliche Ansiedlungen und für den vorliegenden FNP-Änderungsbereich eine konkretere Vorhabenplanung vor.

Mit der vorliegenden Planung soll damit die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der gewerblichen Nutzungen in Gundremmingen im Bereich am Auwald geschaffen werden, um über den parallelen Bebauungsplan im Wesentlichen Baurecht für ein konkretes Ansiedlungsvorhaben zu schaffen.

Zum Aufstellungszeitpunkt der FNP-Änderung und parallelen B-Planung sollte ursprünglich die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung verschiedenartiger Gewerbebetriebe geschaffen werden. Es war zunächst eine Gewerbegebietsplanung mit schrittweiser Baurealisierung durch mehrere einzelne Unternehmen konzipiert. Mit dieser Zielkonzeption hat die Gemeinde einen Vorentwurf für die FNP-Änderung und B-Planung, jeweils i. d. F. v. 24.02.2017 gebilligt und anhand derer frühzeitige Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden/Sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ein gewerbliches Ansiedlungsvorhaben der Fa. SCS Scheiffele-Schmiederer KG (kurz: SCS) aus Dillingen a. d. Donau soweit konkretisiert, dass die geplante gewerbliche Baufläche voraussichtlich ausschließlich zu Errichtung einer neuen Betriebsstätte von SCS dienen soll. SCS beabsichtigt am gegenständlichen Standort den Neubau eines Holzwerkes einschließlich Einrichtung der Unternehmenszentrale für das gesamte Unternehmen. SCS unterhält derzeit zahlreiche Holzverarbeitende und Holzlogistische Betriebsstätten an verschiedenen Standorten in Deutschland mit insgesamt ca. 175 Beschäftigten. SCS beabsichtigt die Verlagerung von Dillingen nach Gundremmingen als Voraussetzung zur Vergrößerung und technischen Modernisierung bestehender Betriebseinrichtungen. Durch die Verlagerung nach Gundremmingen entsteht eine Optimierung von Standortbedingungen, vor allem hinsichtlich innerbetrieblicher Abläufe und verbesserter Verkehrsverbindungen an das überörtliche und überregionale Straßennetz. Am bisherigen Standort fehlen dringend erforderliche Erweiterungsflächen.

Die Gewerbegebietsplanung dient damit insgesamt der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit einer zukunftsorientierten wirtschaftlichen Standortstärkung der Gemeinde, insbesondere vor dem Hintergrund der feststehenden Stilllegung des Kernkraftwerkes (KKW). Der Bauleitplanung stärkt die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur im nördlichen Landkreis Günzburg.

Die Gemeinde Gundremmingen hat in ihrem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen mit beschränkten Emissionen südlich der Staatsstraße (St) 2025 im Bereich nördlich und südlich der Lauinger Straße dargestellt. Die Grundstücke sind nicht so im Eigentum der Gemeinde, dass dort derzeit ein Gewerbegebiet und seine Erschließung hergestellt werden kann. Trotz langjähriger Bemühungen konnte die Gemeinde bisher keine zusammenhängenden Grundstücke zur Erschließung eines Gewerbegebietes erwerben. Zur Befriedigung des aktuellen Gewerbeflächenbedarfes wird daher das vorliegende Gebiet, in dem die zukünftigen Bauflächen im Eigentum der Gemeinde sind, zuerst entwickelt.

Die vorliegende Bauleitplanung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Gundremmingen erforderlich.

Nachdem für die durch die parallele Bebauungsplanung zulässig werdende Bebauung einer Waldrodung erforderlich ist, für die der Bebauungsplan die Rodungsgenehmigung nach Waldrecht ersetzt, sind Waldausgleichsmaßnahmen, d. h. Erstaufforstungen erforderlich. Diese werden im Bebauungsplan gesichert. Die vorliegende FNP-Änderung vollzieht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diese Umwidmung der Flächennutzung (vgl. Kap. „Grünordnung, Naturschutz, Waldrecht (...“).

## **2 Wesentliche Angaben zum Änderungsgebiet**

### **2.1 Lage, Umfeld, Größe und Eigentumsverhältnisse**

#### **2.1.1 Lage**

##### **2.1.1.1 Siedlungsbezogene Lagebeschreibung**

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Gundremmingen im Landkreis Günzburg auf der Gemarkung Gundremmingen unmittelbar nördlich der St 2025 bzw. der dort parallel verlaufenden Eisenbahnstrecke (Werkseisenbahn des Kernkraftwerkes). Im Osten liegt die

Straßenverkehrsfläche zu einem Umspannwerk der Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW) (noch innerhalb des Plangebietes). Daran grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die vorgenannte Werkseisenbahnstrecke an. Im Nordosten grenzt an das Plangebiet das Umspannwerk der LEW und im Westen liegt der Donauauwald.

Die Distanz zu nächstgelegenen Siedlungen ist wie folgt zu beschreiben:

- Siedlungsgebiet Gundremmingen: ca. 400 m (Richtung Süden bzw. Südwesten)
- Umspannanlagen Gundremmingen Station-Nr. 179 U, Lech Elektrizitätswerke AG (LEW): direkt angrenzend (Richtung Nordosten)
- Gelände des Kernkraftwerkes Gundremmingen: ca. 150 m (Richtung Nordosten)
- Gelände des Sportzentrums im Auwald: ca. 500 m (Richtung Westen), verkehrlich angebunden über die Hygstetter Straße an die St 2025.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in einem Abstand von ca. 450 m Richtung Nordosten der Geltungsbereich für die Errichtung eines Gasturbinenkraftwerkes gemäß eines im Jahr 2016 zur Rechtskraft gebrachten Bebauungsplanes mit einem Sondergebiet für diese Nutzung mit einer Größe von ca. 24 ha liegt.

#### **2.1.1.2 Naturschutzbezogene Lagebeschreibung**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (Haupteinheit D 64), Untereinheit 045 „Donauried“ im Bereich des „Donautalbodens“ (045-2) am Zusammentreffen der Untereinheiten „Dillinger Talaue“ (045-23), „Donaugries“ (045-20), „Brenzniederung“ (045-22) und „Dillinger Hochterrasse“ (045-30).

Das Plangebiet grenzt östlich an die Auwaldflächen des Donauauwaldes. Sie sind als FFH-, SPA- und LSG-Gebiet geschützt (FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, Vogelschutz-/ SPA-Gebiet 7428-471 „Donauauen“ und Landschaftsschutzgebiet/LSG 00232-01 „Schutz von Landschaftsteilen der Donau-Auen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“ sowie LSG 00581-01 „Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth“).

Die Grenze des LSG verläuft randlich entlang des Änderungsbereiches (vgl. Kap. „Grünordnung, Naturschutz, Waldrecht (...“).

#### **2.1.2 Derzeitige Nutzung Standort und Umgebung**

Das Plangebiet ist überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt durch Ackerflächen und Grünland. Kleinräumig bestehen Wald- und Feldgehölze, Sukzessionsbereiche, weg begleitende Staudenflächen und Straßenbegleitgrün bzw. Graswege. Im Südwesten befindet sich eine größere Waldfläche sowie Feldgehölze zwischen Eisenbahntrasse und Weg im Bereich der vorhandenen Einmündung der Hygstetter Straße (vgl. Kap. „Grünordnung/Naturschutz/Waldrecht (...“).

Darüber hinaus bestehen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes:

- Zufahrtsstraße zum LEW-Umspannwerk im Osten
- Zufahrtsstraße zum Sportgelände sowie zum Weg am Rand des Auwaldes im Westen (Hygstetter Straße)

- bestehender Rad- und Fußweg nördlich der Eisenbahntrasse
- verschiedene Anwandwege für die Landwirtschaft

Das Plangebiet wird von der Hochspannungsfreileitung 110 kV-Leitung Anlage 53001 (LEW) durchzogen. Im Geltungsbereich befinden sich zwei Maststandorte (vgl. Kap. „Technische Infrastruktur (...“).

Im Nordwesten quert eine Fernwärmeleitung, die dort auf ca. 300 m Länge oberirdisch mit darüber liegendem Erdwall geführt wird. Im Norden befindet sich ein Technikgebäude auf Flurstück-Nr. 2375 (kleines Gerätehaus).

Am nördlich Rand von Flurstück Nr. 2448 befindet sich eine Grundwassermessstelle für das Kernkraftwerk.

Zum Plangebiet gehört auch Straßenverkehrsfläche der St 2025 im Südwesten sowie der Zufahrtbereich der Hygstetter Straße mit Bahnquerung.

Im Gebiet verlaufen diverse unterirdische Leitungen.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die bestehende Kernkraftwerksanlage mit ihren beiden 160 m hohen Kühltürmen, den Kraftwerksgebäuden, dem Umspannwerk der LEW, dem Ort Gundremmingen, die landwirtschaftlichen Flächen und die Wälder im Bereich der Donau. Wie das Plangebiet selbst wird auch die Umgebung insgesamt von mehreren Hochspannungsfreileitungen durchzogen.

Das bestehende Kernkraftwerk in Gundremmingen (KKW) besteht aus 3 Blöcken. Block A wurde bereits stillgelegt. Die Berechtigung des Leistungsbetriebs für den Block B erlischt am 31.12.2017 und für den Block C am 31.12.2021. Die baulichen Anlagen des KKW werden über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen.

Ergänzend wird verwiesen auf einen Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF), der Teil des parallelen Bebauungsplanes ist. Darin erfolgt insbesondere eine detaillierte Bestandsaufnahme.

### **2.1.3 Geländebeschaffenheit, Größe und Eigentumsverhältnisse**

Der topografisch weitgehend ebene Standort liegt auf einer mittleren Höhenlage von ca. 432 m ü NN.

Eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Plangebietes, auf die der parallele Bebauungsplan gründet, liegt vor (Kling Consult, Krumbach: Entwurfsvermessung vom 10.06.2016 mit Ergänzung 2. Kreisverkehr vom 18.11.2016).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11,4 ha.

Die Grundstücke des Plangebiets befinden sich mit Ausnahme der Flurstücke für die Werkseisenbahn des KKW bzw. die Staatsstraße im Eigentum der Gemeinde Gundremmingen.

## 2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Zur planungsrechtlichen Ausgangssituation ist folgendes zu betonen:

### 2.2.1 Landesplanung/Regionalplanung

Die Gemeinde Gundremmingen gehört gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP Bayern 2018) und Regionalplanung zum bayerischen Teil der grenzüberschreitenden Planungsregion 15 „Donau-Iller“. Sie liegt im allgemeinen ländlichen Raum.

Im Regionalplan Donau-Iller (15) ist für das Änderungsgebiet bzw. dessen Umgebung die bestehende Nutzung „Kraftwerke“ mit 2 x 1.300 MW verzeichnet. Weiterhin enthält der Regionalplan Darstellungen der damit in Verbindung stehenden infrastrukturellen Ausstattung wie „Umspannwerk“ (3 x 380/110 kV) und „380 kV-Freileitung“ (2 x). Ansonsten überlagert sich die Fläche des Plangebietes nicht mit flächenhaften Darstellungen des Regionalplanes Donau-Iller.

Etwa 800 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich das regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiet für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen „Gundremmingen-Donautal“ (B X 2.3 Regionalplan Donau-Iller – in Kraft seit 23.12.2015 als 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes). In diesem Vorranggebiet sind Errichtung und Betrieb regional bedeutsamer Windkraftanlagen zulässig und dürfen durch benachbarte Nutzungen nicht eingeschränkt werden. Vor Ort bestehen jedoch noch keine Windkraftanlagen.

Durch die geplante Nutzung im Änderungsbereich (Gewerbe) entsteht keine Einschränkung der Nutzbarkeit des Vorranggebietes „Gundremmingen – Donautal“:

- Durch das geplante Gewerbegebiet entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet „Gundremmingen – Donautal“. Von Windkraftanlagen des Vorranggebietes „Gundremmingen-Donautal“ können immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen bzgl. gewerblichen Schallimmissionen ausgehen. In einem Schallgutachten zum parallelen Bebauungsplan ist ein Schallimmissionsbeitrag einer Windenergienutzung im Vorranggebiet als Vorbelastung berücksichtigt.

Des Weiteren sind im Regionalplan Donau-Iller folgende allgemeine Ziele enthalten (Ziel B X 1.1 RP Donau-Iller):

Relevant ist gemäß Regionalplan Donau-Iller zudem, dass Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region möglichst vermieden werden (Allgemeines Ziel B I 1.2 Regionalplan Donau-Iller). Insbesondere sollen auch naturnahe Waldbestände als schutzwürdige Biotope und Landschaftsbestandteile geschützt werden (Ziel B I 3.4 Regionalplan Donau-Iller).

### **Fazit zur Landesplanung/Regionalplanung:**

Das Vorhaben Gewerbegebiet am Auwald entspricht mit seiner Zielsetzung den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung für den allgemeinen ländlichen Raum. Mit der Standortwahl des neuen Gewerbegebietes im unmittelbaren Anschluss an das Umspannwerk der LEW und das benachbarte Bestandskraftwerk Kernkraftwerk Gundremmingen wird auch dem Anbindungsgebot gemäß Ziel B 3.3 LEP Bayern 2018 direkt

Rechnung getragen, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, zur Vermeidung von Zersiedelungen.

## **2.2.2 Bauleitpläne**

### **2.2.2.1 Bestehende Bebauungspläne**

Für den Änderungsbereich existiert gegenwärtig keine Bebauungsplansatzung oder sonstige städtebauliche Satzung nach Baugesetzbuch.

### **2.2.2.2 Flächennutzungsplan**

#### **2.2.2.2.1 Bestand FNP-Darstellung**

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Gundremmingen stellt für das Plangebiet Folgendes dar:

- Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung
- Obstwiesen (erhaltenswert) im Nordwesten
- Fläche für Wald im Südwesten
- Flächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Osten entlang der Zufahrtsstraße zum Umspannwerk
- faktisches Überschwemmungsgebiet und amtliches Überschwemmungsgebiet
- diverse Verkehrsflächen (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, sonstige Verkehrsstraße, Bahnanlage)

Des Weiteren enthält der Flächennutzungsplan die Darstellung der das Plangebiet überspannenden Freileitung.

Im nördlichen Anschluss an das Plangebiet stellt der rechtswirksame FNP großflächige „Versorgungsgebiete Elektrizität“ (Umspannwerk und Kernkraftwerk) dar. Im Süden und Osten des Plangebietes sind großflächig Darstellungen von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit besonderer ökologischer Bedeutung vorhanden.

Im westlichen Anschluss stellt der rechtswirksame FNP Bannwaldfläche dar. Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan weitergehende Kennzeichnungen für naturschutzfachlich relevante Schutzfunktionen.

#### **2.2.2.2.2 Geplantes Darstellungskonzept**

Der FNP-Änderungsplan stellt in dem für Baumaßnahmen vorgesehenen Teil des Änderungsbereiches gewerbliche Bauflächen mit beschränkten Emissionen (GEb) mit einer randlichen Eingrünung Richtung Osten und Süden dar. Für die verkehrliche Erschließung sind sonstige Verkehrsstraßen entsprechend der parallelen Bebauungsplanaufstellung dargestellt, mit der bestehenden Straße zum Umspannwerk sowie einem neuen Kreisverkehr an der bestehenden St 2025 zur geregelten Verteilung des Erschließungsverkehrs.

Darüber hinaus stellt der FNP-Änderungsplan im Westen gegenüber dem bestehenden Auwald sowie im Norden gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen Grünflächen dar. Zudem ist die Bahnfläche der KKW-Werksbahn dargestellt. Dies dient zum einen der grünordnerisch naturschutzfachlich bedeutsamen Eingrünung als auch des erforderlichen Waldabstandes der Bauflächen.

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße über die Hygstetter in die St 2025 sind im Änderungs-FNP die Flächen der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße St 2025 im Umgriff eines neu geplanten Kreisverkehrs dargestellt. Im Änderungsbereich sind darüber hinaus entsprechende fachliche Kennzeichnungen enthalten zur technischen Infrastruktur, hier zur Elektrizitätsversorgung durch die 110 kV-Freileitung sowie Einrichtungen für Elektrizitätsversorgung und Fernwärme. Der über die geplante gewerbliche Baufläche verlaufende Abschnitt der bestehenden 110 kV-Leitung ist zum Abbau vorgesehen. Dieser Leitungsabschnitt wird verlegt in eine unterirdische Trassenführung in die Fläche des im Norden und Westen des Plangebietes verlaufenden Forst- und Landwirtschaftsweges. Parallel zur St 2025 ist der anbaufreie Streifen entlang der Staatsstraße gekennzeichnet.

Außerdem enthält der FNP-Änderungsplan Kennzeichnungen für das bestehende Landschaftsschutzgebiet am äußersten westlichen Rand des Plangebietes. Im rechtswirksamen FNP sind auch noch die alten Darstellungen des amtlichen und faktischen Überschwemmungsgebietes enthalten. Diese wurden im Bereich des Plangebietes an den aktuellen Stand der amtlichen Überschwemmungsgebiete angepasst. Verblieben ist zum jetzigen Planungsstand nur noch ein sehr kleinflächiges Überschwemmungsgebiet, das nicht mehr auf FNP-Ebene dargestellt wird, da durch getrennte naturschutz- bzw. wasserrechtliche Verfahren diese Schutzbereiche nach außerhalb des Plangebietes verlagert wurden bzw. werden. Entsprechend verlaufen die Grenzen dieser Schutzgebiete zukünftig westlich und nördlich außerhalb des Änderungsbereiches. Zur Vollständigkeit einer Liniendarstellung in der Maßstabsebene des FNP im zukünftigen FNP-Gesamtplan sind die Linien zur Verlaufsdarstellung dieser Schutzgebiete am Rand der Planzeichnung dargestellt. Der Retentionsraumverlust des amtlichen Überschwemmungsgebietes beträgt bei HQ<sub>100</sub> ca. 410 m<sup>3</sup> und wird zeitgleich an geeigneter Stelle auf Gundelfinger Flur in Abstimmung mit dem WWA Donauwörth ausgeglichen.

Darüber hinaus stellt der FNP-Änderungsplan Waldfläche an den Standortbereichen dar, auf denen gemäß parallelem Bebauungsplan walddrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (vgl. Kap. „Grünordnung/Naturschutz/Waldrecht (...“).

### **3 Prüfung von alternativen Standorten**

Der Plangeber hat sich für das vorliegende Verfahren einschließlich paralleler Bebauungsplanaufstellung damit auseinandergesetzt, ob im Gemeindegebiet besser geeignete Standorte für die Errichtung eines Gewerbegebietes bestehen. Wesentliche Kriterien für ein Gewerbegebiet sind eine günstige Erschließung über die St 2025, ein ausreichend großer Abstand zu schützenswerten Nutzungen, z. B. bestehendes Siedlungsgebiet mit Wohn- und Mischgebieten unter Berücksichtigung des Anbindegebotes an ein bestehendes Baugebiet sowie die Verfügbarkeit der Grundstücke. Bezüglich der im rechtswirksamen FNP dargestellten gewerblichen Baufläche nördlich und südlich der Lauinger Straße hatte die Gemeinde in den vergangenen Jahren versucht, zusammenhängende Grundstücke zu erwerben und hier gewerbliches Baurecht für einen größeren Bereich zu schaffen. Da von Seiten der Grundstückseigentümer keine Veräußerungsbereitschaft bestand, errichtet die Gemeinde nun zuerst im gegenständlichen Plangebiet ein Gewerbegebiet.

Diese Grundstücke sind im Eigentum der Gemeinde. Einer Realisierung steht daher bezüglich der Grundstücksverfügbarkeit nichts entgegen. Besser für gewerbliche Nutzung geeignete und verfügbare Flächenbereiche existieren in Gundremmingen nicht. Im Fazit der so durchgeführten Standortalternativenprüfung ist festzustellen, dass keine Standortalternative besteht.

## **4 Immissionsschutzfachliche Auswirkungsbetrachtung einschl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

### **4.1 Gewerbelärmauswirkungen**

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens für den Änderungsbereich (Gewerbegebiet Am Auwald) erfolgt eine Auswirkungsbetrachtung von Gewerbelärmimmissionen. Vom Gewerbegebiet können ggf. erhebliche Umweltauswirkungen durch Gewerbelärm ausgehen, die an schützenswerten Nutzungen der Umgebung zu unverträglichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen. Aus diesem Grund ist in den Bebauungsplan ein Schallgutachten Gewerbelärm integriert. Dessen Empfehlungen folgend werden im Gewerbegebiet sog. Emissionskontingente und richtungsabhängige Zusatz-Kontingente gemäß DIN 45691 festgesetzt, die gewährleisten, dass es an den schützenswerten Nutzungen der Umgebung nicht zu unverträglichen Gewerbelärmimmissionen kommt. Für nähere Einzelheiten wird auf den parallelen Bebauungsplan, insbesondere die darin enthaltene schalltechnische Begutachtung der Planungs- und Ingenieurgesellschaft Kling Consult, Krumbach zu Gewerbelärm verwiesen.

Darin wird auch der durch das Gewerbegebiet maximal erzeugte Gewerbelärm am Rand des benachbarten Donau-Auwaldes (hier vertreten durch zwei Immissionsorte) prognostiziert (vgl. Kap. „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“).

In Ergänzung der Ausführungen des Bebauungsplanes zu den Beschränkungen der Lärmemissionen des vorliegend geplanten Gewerbegebietes wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Gewerbegebiet der Gemeinde Gundremmingen Zonen existieren, deren Emissionsverhalten dem eines unbeschränkten Gewerbegebietes entsprechen. Die Gemeinde Gundremmingen sieht demnach im Gemeindegebiet eine übergeordnete städtebauliche Gliederung der Gewerbegebiete gem. der Ermächtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO vor, deren Bestandteil vorliegendes Gewerbegebiet ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei der Gewerbelärmuntersuchung zur Bestimmung geeigneter Lärmkontingente für das „Gewerbegebiet Am Auwald“ auch Auswirkungen auf die gemäß rechtswirksamer FNP-Darstellung geplanten gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen (z. B. Kernkraftwerk, Baurecht für Gasturbinenkraftwerk im Norden) behandelt wurden. Hierzu wurden zwei Immissionsorte IO C und IO C\* für die gewerbliche Baufläche südlich der St 2025 untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass bezogen auf die immissionsschutzrechtliche Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr IO C und IO C\* das zukünftig nach FNP vorgesehene Gewerbegebiet südlich der St 2025 nicht im Einwirkungsbereich der gegenständlichen Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm liegt. In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr können räumlich begrenzt an IO C und IO C\* Überschreitungen des nächtlichen Orientierungswertes auftreten, die sich rechnerisch aus der gewerblichen Vorbelastung (u. a. Kernkraftwerks- und Gasturbinenkraftwerksflächen und Eigenanteil der gemäß FNP dargestellten Bauflächen) sowie der Zusatzbelastung aus vorliegendem Bebauungsplan ergeben. Bei einem künftigen Bauleitplanverfahren für gewerbliches Baurecht würde man daher voraussichtlich Schlafnutzung

im Gewerbegebiet ausschließen oder sie nach einem besonderen Nachweis zulassen. Eine Gewerbenutzung ist jedoch grundsätzlich möglich.

## 4.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Direkt angrenzend an den Änderungsbereich der FNP-Änderung erstrecken sich entlang der Donau das FFH-Gebiet DE-7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-7428-471 „Donauauen“ zwei Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet befindet sich vollständig innerhalb der Fläche des EU-Vogelschutzgebietes. Es ist für die vorliegende Bauleitplanung zu prüfen, ob das der Bauleitplanung zugrunde liegende Vorhaben „Gewerbegebiet Am Auwald“ mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar ist.

Für die vorliegende FNP-Änderung wurde ein Fachbeitrag „FFH-Screening“ zur Bauleitplanung „Gewerbegebiet Am Auwald“ von Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Krumbach als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende Natura 2000 Gebiet im Bereich des Donau-Auwaldes erstellt (vgl. Anlage 2). In der Begutachtung wurden Auswirkungen bezüglich evtl. erheblicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete untersucht.

Im Rahmen dieser Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden auch potenzielle Auswirkungen auf Ziele, die mit dem europäischen Vogelschutz in diesem Gebiet verbunden sind, untersucht. Entsprechend wurden z. B. die möglichen Auswirkungen der Gewerbelärmimmissionen auf Vögel wie folgt dargelegt.

In der Untersuchung wurde zunächst ermittelt, welche vorhabenspezifischen Wirkungen, hier konkret die Wirkung eines Bebauungsplanes für ein geplantes Gewerbegebiet, den FFH-relevanten Wirkfaktoren zuzuordnen sind. Von Relevanz für das FFH-Screening können hierbei vorhabenbedingt folgende Wirkfaktoren sein:

- direkter Flächenentzug
- Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust
- nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Schall)
- stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen
- Strahlung
- gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

In Folge der Prüfung der möglichen Relevanz der ermittelten Wirkfaktoren konnte sodann bewertet werden, dass in Bezug zu folgenden möglichen Wirkfaktoren eine Wirkung auf die Natura 2000-Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind:

- direkter Flächenentzug
- Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- oder Fallenwirkungen/Individuenverluste
- stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen

- Strahlung
- gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Bezüglich des möglichen Wirkfaktors „*nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Schall)*“ kommt die Untersuchung zum Ergebnis, dass dieser Wirkfaktor wegen Lärmempfindlichkeit einzelner Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Wahrnehmung Funktionen „Partnerfindung“, Kontaktkommunikation“, „Revierteidigung“ und „Nahrungssuche“).

Bezüglich des Wirkfaktors „*nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Schall)*“ wurde in Folge der Nichtausschließbarkeit von schädlichen Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Ziele in der Untersuchung eine vertiefte Auswirkungsprognose als Worst-Case-Betrachtung von ermittelten Gewerbelärmimmissionen an einem schutzzielrelevanten Immissionsort am Rand der Natura 2000-Gebiete durchgeführt. Hierzu wurde die Erheblichkeit der max. gewerbelärmbezogenen Schalleistung auf lärmempfindliche Vogelarten bewertet.

Im Fazit dieser Auswirkungsprognose bzgl. Gewerbelärmimmissionen hat die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung jedoch gezeigt, dass die kleinflächig wirkenden schallbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sind, die großflächigen Natura 2000-Gebiete in ihren maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Infolgedessen kam die Untersuchung zum Gesamtergebnis, dass es beim einzig potenziell relevanten Wirkfaktor bzgl. Auswirkungen, hier dem Schall, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen wird.

Für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und SPA-Gebiet „Donauauen“ ist vorhabenbedingt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen zu rechnen. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist im Rahmen von Bauleitplanverfahren für das Gewerbegebiet „Am Auwald“ nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten zur durchgeführten Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung sind dem Fachbeitrag „FFH-Screening“ von Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Krumbach vom 17.05.2018 zu entnehmen, der **Anlage 2** der vorliegenden Begründung ist.

## **5 Grünordnung, Naturschutz, Waldrecht einschließlich Eingriffsregelung/ Landwirtschaft**

Die praktische Umsetzung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt stets nach einer detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung des (Biotop-)Bestandes und der Rahmenbedingungen sowie der Abschätzung und Bewertung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene von Bebauungsplanverfahren, d. h. nicht in FNP-Änderungsverfahren. Darüber hinaus ist auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen, dass innerhalb des Änderungsbereiches der FNP-Änderung Waldflächen bestehen, die nach der einschlägigen Waldgesetzgebung geschützt sind. Der Bebauungsplan kann Waldrodung unter der Voraussetzung zulassen, dass ein ausreichender Waldausgleich für die Rodung geschaffen wird.

Entsprechend werden auch die waldderechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Waldrodung im Bebauungsplan gesichert.

Für die gegenständliche Planung erfolgt die Eingriffskompensation und die Ermittlung und Regelung des Waldausgleichs im parallelen Bebauungsplan (Gewerbegebiet Am Auwald). Dabei werden Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie Maßnahmen außerhalb des Plangebietes geregelt. Zu den Maßnahmen innerhalb des Eingriffsgebietes gehört insbesondere auch die Schaffung von Eingrünungsmaßnahmen gegenüber der freien Landschaft.

Insgesamt kann nach Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgebietes im Bebauungsplanverfahren eine vollständige Kompensation des Eingriffs gewährleistet werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den parallelen Bebauungsplan verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zudem allgemein darauf hinzuweisen, dass es gemäß den gesetzlichen Vorgaben wesentliches Ziel sein muss, Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit wie möglich, zu vermeiden oder zu minimieren und nicht vermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Hierzu zählt unter anderem der Erhalt von bestehenden Gehölzbeständen. Bei der erfolgten Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im parallelen Bebauungsplan wurde eine vollständige Umsetzung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Vorhabens betrachtet. Sollte dieses nur in Teilabschnitten verwirklicht werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht mögliche naturnahe Bestände so lange als möglich zu erhalten.

Der für den (durch den parallelen Bebauungsplan zulässig werdenden) naturschutzfachlichen und walddrechtlichen Eingriff erforderliche Ausgleich erfolgt auf insgesamt vier Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsflächenkomplexen (A1 - A4, vgl. folgende Tabelle).

Ein Teil des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs (ca. 1 ha) kann in räumlicher Nähe zum Plangebiet im westlich angrenzenden Auwald geleistet werden, der gemäß rechtswirksamer FNP-Darstellung bereits Fläche für Wald ist (A1). Der walddrechtliche Ausgleich erfolgt in Kombination mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich durch standortgerechte Erstaufforderung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen am Rand bestehender Wälder auf Gundremminger Flur (Flächen A3 und A4). Darüber hinaus sind im Gemeindegebiet von Gundremmingen aktuell keine geeigneten Flächen in der für die Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Größe verfügbar. Die Gemeinde hat deshalb im Vorfeld bereits aufwertungsbedürftige Grundstücke auf Gundelfinger Flur erworben. Die dort durchzuführenden Maßnahmen dienen der Unterstützung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V. (ARGE Donaumoos; A2).

Alle Ausgleichsflächen sind im Eigentum der Gemeinde Gundremmingen.

**Tab. 1 Für Ausgleichskonzept festgelegte Flächen**

Bezeichnung	Flurstück Nr. (TF= Teilfläche)	Gemarkung	Größe Fläche (= Aufwertung)	A/E-	Ausgangszustand	Entwicklungsziel
A1	TF 2667, TF 2667/2	Gundremmingen	1,0 ha		Auwaldbereich, z. T. mit standortfremden Gehölzen unter forstwirtschaftlicher Nutzung	Auwald mit natürlicher Sukzession
A2	Gundelfinger Moos (Flächenkomplex aus	Gundelfingen	5,8 ha		Acker/ Intensivgrünland	Extensivgrünland

	insgesamt 26 Flurstü- cken)				
<b>A3</b>	469, 561	Gundremmingen	0,7 ha	Intensivgrünland	Wald/Waldman- tel mit standort- gerechten Ge- hölzen
<b>A4</b>	TF 599/2	Gundremmingen	0,1 ha	Intensivgrünland	Wald/Waldman- tel mit standort- gerechten Ge- hölzen
$\Sigma$			<b>7,6 ha</b>		

Durch die vorliegende FNP-Änderung erfolgt zur Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde Gundremmingen an die parallele Bebauungsplanung mit waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auch die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung der waldrechtlichen Ausgleichsflächen Flurstück Nrn. 469 und 561 bzw. der Teilfläche von Flurstück Nr. 599/2. Die Änderung betrifft die Neudarstellung der Fläche für Wald anstelle von Fläche für die Landwirtschaft.

## 6 Spezieller Artenschutz

Es wurde auf der Ebene der parallelen Bebauungsplanung ausführlich dargelegt, dass ein Vollzug der Planung ohne Verstoß gegen die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG realisiert werden kann. Evtl. zu ergreifende Maßnahmen werden im Bebauungsplan und/oder durch begleitende vertragliche Vereinbarungen berücksichtigt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den parallelen Bebauungsplan verwiesen.

## 7 Erschließung

### 7.1 Verkehrliche Anbindung

Die straßenverkehrliche Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das überörtliche öffentliche Straßennetz (hier St 2025) erfolgt über die bestehende Hygstetter Straße. Hierüber ist bisher auch das Sportzentrum von Gundremmingen im Auwald, westlich vom Plangebiet angebunden. Der bisherige Knotenpunkt soll verkehrsgerecht zu einem Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden.

Über die St 2025 Richtung Süden ist in ca. 12 km die Anschlussstelle (AS) Burgau an der Bundesautobahn 8 erreichbar. Mit der vor kurzem erfolgten Verkehrsübergabe einer Umgehungsstraße Röfingen erfolgt diese Anbindung ohne Ortsdurchfahrten.

Die Straßenverbindungen über die St 2025 nach Norden bzw. Nordosten führt zur Bundesstraße 16 (Günzburg – Lauingen – Dillingen) ohne weitere Ortsdurchfahrten.

### 7.2 Bahnverkehr

Der Änderungsbereich der FNP-Änderung grenzt an die Eisenbahntrasse der Werksbahn des Kernkraftwerkes. Die Verkehrsfläche der Hygstetter Straße, über die das Gewerbegebiet im Südwesten an die St 2025 angebunden wird, quert die Bahnlinie. Hier sind Ausbaumaßnahmen erforderlich unter Berücksichtigung der Belange des Eisenbahnverkehrs.

Für nähere Einzelheiten wird auf das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren verwiesen.

### **7.3 Wasserwirtschaft**

Der Änderungsbereich der FNP-Änderung mit dem neuen Gewerbegebiet ist bisher nicht an öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen angebunden. Eine zukünftige Anbindung ist durch Anschluss an bestehende Leitungen und Kanäle möglich.

Als Grundlage zur Erschließungsplanung des Gewerbegebietes auf Ebene des Bebauungsplanes liegt ein Baugrundgutachten des Baugrundinstitutes von Kling Consult vor. Im Ergebnis ist demnach bzgl. der Niederschlagswasserversickerung darzulegen, dass diese grundsätzlich machbar ist, wenn gleich obere Deckschichten nicht zwingend für die Versickerung geeignet sind. Ggf. sind bodenverbessernde Maßnahmen oder technische Anlagen zur Versickerung, z. B. Muldenrigolensysteme, punktuelle Versickerung über Sickerschächte oder Ähnliches) notwendig.

## **8 Sonstige Aspekte der Ver- und Entsorgung/technische Infrastruktur**

Über dem Änderungsbereich der FNP-Änderung verläuft eine 110 kV-Freileitung Anlage 53001 der Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW). Im Änderungsbereich stehen zwei Masten dieser Anlage. Vom nördlichen Mast führen zwei Leitungen ins nordwestlich angrenzende Umspannwerk. Der Leitungsbestand wird in Abstimmung zwischen der Gemeinde Gundremmingen dem Versorgungsträger (LEW) innerhalb des Geltungsbereiches, in dem Bauflächen vorgesehen sind (Gewerbegebiet) rückgebaut. Entsprechende Unterbau- und Unterwuchshöhen sind auf Ebene des Bebauungsplanes maximal nur noch für den Bereich des Kreisverkehrs (keine hohen Bäume auf Kreisverkehr) zu berücksichtigen. Für nähere Details wird auf die parallele Bebauungsplanung verwiesen.

## **9 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiet der Donau**

Im äußersten Nordwesten des Plangebietes ist noch eine kleine Fläche als Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>100</sub> ausgewiesen und als amtliches Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Donau festgesetzt. Dieser kleine Bereich des Überschwemmungsgebietes beinhaltet gemäß Retentionsraumvolumenberechnung zum parallelen Bebauungsplanverfahren bzw. einem parallelen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren ein Retentionsvolumen von ca. 410 m<sup>3</sup> und kann auf einer externen Fläche ausgeglichen werden. Aus diesem Grund verzichtet die FNP-Änderung auch auf eine weitere Darstellung dieses kleinen Überschwemmungsgebietes und verweist hierzu auf das parallel verlaufende wasserwirtschaftliche Genehmigungsverfahren.

Die Gemeinde führt parallel zur FNP-Änderung ein wasserwirtschaftliches Genehmigungsverfahren zur Verlegung des Überschwemmungsgebietes durch. Nach Abschluss dieses Verfahrens überschneidet sich der Änderungsbereich der FNP-Änderung nicht mehr mit dem amtlichen Überschwemmungsgebiet, sondern grenzt nur dort an.

Die damit zusammenhängenden Vorgaben des Hochwasserschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Für nähere Einzelheiten hierzu wird auf den Bebauungsplan verwiesen.

Zur Risikovorsorge soll bei der bauleitplanerischen Abwägung aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf eine mögliche Extremhochwassersituation eingegangen werden. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass beide FNP-Änderungsbereiche gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb des sog. HQ<sub>extrem</sub> liegen (1.000-jährliches Hochwasser). Alle, den Änderungsbereich erschließenden Verkehrsflächen liegen gleichermaßen außerhalb des HQ<sub>extrem</sub>.

## 10 Altlasten/Kampfmittel

Es liegen keine Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten oder Kampfmitteln im Plangebiet vor.

Nordwestlich des geplanten Kreisverkehrs an der St 2025 ist angrenzend an das Plangebiet auf Flurstück Nr. 2630 eine Altlastenverdachtsflächen bekannt (außerhalb Änderungsbereich).

## 11 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß LEP 2013 sowie § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden verstärkt auf die Innenentwicklung einschl. der Umnutzung von brachliegenden Flächen bzw. Baulandreserven hinwirken. Insgesamt soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Diese Zielvorgabe ist bei der vorliegenden Bebauungsplanung grundsätzlich berücksichtigt, vor allem durch die Wahl des Standortes, in dem eine siedlungsnah Fläche gewählt wurde, die bestehendes gewerblich-industriell genutztes Areal ergänzt (Umspannwerk/Kraftwerksstandort) und geringe neue Erschließungserfordernisse besitzt). Das Maß der zukünftigen Versiegelung wird auf das Notwendige beschränkt und in der Planung wird die Schaffung von Grünflächen berücksichtigt.

## 12 Konzept zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll“. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der parallele Bebauungsplan berücksichtigt diesen Grundsatz durch folgende Maßnahmen:

- Festsetzung von Bauflächen mit Zulässigkeit von bodenversiegelnden Maßnahmen in dem unbedingt erforderlichen Maß
- Festsetzung von Maßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von neuen Vegetationsformen
- Zulässigkeit von Solaranlagen auf den Gebäudedächern

## 13 Bodendenkmalpflege

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor. Zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes für den Fall des Auftretens von potenziell denkmalgeschützten Gegenständen, z. B. bei großflächigen Bodeneingriffen und Oberbodenabträgen, wird auf die Pflicht zur Einhaltung von Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

## 14 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Beiblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Konkrete technische Lösungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu erarbeiten.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

## 15 Planungs-/Flächenstatistik

Es ergibt sich folgende Flächenstatistik:

Gesamtfläche (ohne Flächen für Wald)	11,4 ha	100 %
davon:		
Gewerbliche Baufläche	8,5 ha	74,6 %
Grünfläche	0,8 ha	7,0 %
Sonstige Fläche (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, Bahnfläche)	2,1 ha	18,4 %
Flächen für Wald (Flurstücke Nrn. 469 und 561)	0,7 ha	
Flächen für Wald (Flurstück Nr. 599/2, Teilfläche)	0,1 ha	

## 16 Umweltbericht

### 16.1 Allgemeine Grundlagen zur Umweltprüfung von FNP-Änderungsplänen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

## **16.2 Einleitung**

### **16.2.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung.

### **16.2.2 Kurzdarstellung der Planung**

Die Gemeinde Gundremmingen benötigt dringend gewerbliche Erweiterungsflächen, in bestehenden Gewerbegebieten sind fast alle Flächen bereits bebaut oder nicht verfügbar.

Mit der vorliegenden Planung soll die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der gewerblichen Nutzungen in Gundremmingen im Bereich am Auwald geschaffen werden, um über den parallelen Bebauungsplan darauf aufbauend die Erschließung und eine Aufteilung und Vergabe der baureifen Grundstücke durchführen zu können. Die Gewerbegebietsplanung dient der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit einer zukunftsorientierten wirtschaftlichen Standortstärkung der Gemeinde, insbesondere vor dem Hintergrund der feststehenden Stilllegung des Kernkraftwerkes (KKW). Die Bauleitplanung stärkt damit die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur im nördlichen Landkreis Günzburg.

Von der Planung betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen und untergeordnet extensiver genutztes Grünland. Im Südwesten befindet sich eine kleinere Waldfläche. Des Weiteren bestehen kleiräumig Obstbäume, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Straßenbegleitgrün.

Westlich des Änderungsbereichs grenzen Flächen des Donauauwaldes an, die als Natura2000-Gebiete (FFH und SPA) und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt sind. Die Grenze des LSG verläuft minimal innerhalb des Änderungsbereichs am äußersten südwestlichen Rand des Geltungsbereiches (zwischen Hygstetter Straße und Bahnanlage).

Nördlich wird der Änderungsbereich kleiräumig von einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ100 tangiert.

### **16.2.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung**

#### **Fachplanungen**

Im Regionalplan Donau-Iller (15) ist für das Änderungsgebiet bzw. dessen Umgebung die bestehende Nutzung „Kraftwerke“ mit 2 x 1.300 MW verzeichnet. Weiterhin enthält der Regionalplan Darstellungen der damit in Verbindung stehenden infrastrukturellen Ausstattung wie „Umspannwerk“ (3 x 380/110 kV) und „380 kV-Freileitung“ (2 x). Etwa 800 m östlich des Plangebiets befindet sich das regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiet für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen „Gundremmingen-Donautal“ (B X 2.3 Regionalplan Donau-Iller – in Kraft seit 23.12.2015 als 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes). In diesem Vorranggebiet sind Errichtung und Betrieb regional bedeutsamer Windkraftanlagen zulässig und dürfen durch benachbarte Nutzungen nicht eingeschränkt werden. Vor Ort bestehen jedoch noch keine Windkraftanlagen.

Durch die Planung werden die bestehenden energiewirtschaftlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt. Durch das geplante Gewerbegebiet entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet „Gundremmingen – Donautal“. Von Windkraftanlagen des Vorranggebietes „Gundremmingen-Donautal“ können immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen bzgl. der gewerblichen Schallimmissionen ausgehen. Im Schallgutachten zum Bebauungsplan ist ein Schallimmissionsbeitrag einer Windenergienutzung im Vorranggebiet als Vorbelastung berücksichtigt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung und kleinflächig als Waldfläche dargestellt. Des Weiteren ist die Darstellung von oberirdischen Hauptversorgungsleitungen enthalten.

#### **Fachgesetze**

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, das Naturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und die Immissionsschutz-Gesetzgebung. Weitere für die Planung zu berücksichtigende einschlägige Fachgesetze sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundeswaldgesetz (BWaldG), das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einschließlich zugehöriger Landesgesetze und Verordnungen. Die fachgesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Durch das geplante Gewerbegebiet ist keine besondere Immissionsbelastung zu erwarten, zu Schall-Immissionsschutzgründen ist das Gewerbegebiet vom Siedlungsbereich Gundremmingen abgerückt. Belastungen des Wasserpfades sind nicht zu erwarten. Kleinräumig verlorengelender Retentionsraum des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 wird im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens flächen- und funktionsgleich kompensiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es gemäß den gesetzlichen Vorgaben wesentliches Ziel, Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren und nicht vermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Nicht vermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild einschließlich notwendiger Rodungen werden im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des parallel ablaufenden Bebauungsplanverfahrens angemessen kompensiert.

### **16.3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

#### **Schutzgut Mensch**

Im Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung bestehen keine Wohnnutzungen.

Schallimmissionsbelastungen ergeben sich aus der angrenzenden St 2025 sowie den umliegenden energiewirtschaftlichen Nutzungen (Kernkraftwerk, Umspannwerk).

Die lufthygienische Situation ist durch die Nähe zur St 2025 im Süden bestimmt. Dementsprechend ist zu erwarten, dass in den straßennah gelegenen Bereichen verkehrsbedingt erhöhte Luftschadstoffimmissionen vorliegen. Konkrete Messungen hierzu liegen zwar nicht vor, bei einem DTV von < 5.000 sind nach allgemeiner Erfahrung jedoch keine Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten zu erwarten.

Für Erholungsnutzungen ist der Änderungsbereich durch die im Randbereich vorhandenen Wirtschaftswege und Fuß-/ Radwege erschlossen, die insbesondere als Verbindung in den westlich angrenzenden Auwald und die weiter westlich gelegene Sportanlage genutzt werden.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Innerhalb des Plangebietes herrschen folgende Biotoptypen vor: bewirtschaftete Ackerflächen, Intensiv-Grünland, Grünland 2-3-schurig, Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten, Streuobstbestände, standortgemäßer Wald gem. Waldfunktionsplan, Sukzessionsflächen.

Gemäß der Biotoptypenausstattung ist mit einer potenziellen Betroffenheit der folgenden Arten zu rechnen: Brutvögel (Baumhöhlen, Nistplätze in Gehölzen, Bodenbrüter), Rastvögel (Nahrungsgäste auf Landwirtschaftsflächen), Fledermäuse (Jagdrevier, potenzielle Quartiere in Baumhöhlen), evtl. Zauneidechsen (Sukzessionsflächen, Bahnanlage).

Mit seinem westlichen Rand grenzt der Änderungsbereich an die biotopkartierten Auwaldgebiete 7428-0005-003 „Gehölzpflanzungen meist standortgerechter Laubholzarten und intensiv bewirtschafteter Auwald“ und 7428-0003-002 „Donauauwälder zwischen Landkreisgrenze und unterem Kartenblattrand TK X 7428“ an, denen gemäß Waldfunktionsplan (Waldfunktionsplan Region Donau-Iller, 2013) die folgenden Funktionen bzw. besonderen Bedeutungen zukommen: Klimaschutz; Landschaftsbild; lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutz; Erholung; Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvoller Waldbestand; Bodenschutz; Bannwald.

Die Auwaldgebiete sind außerdem Bestandteil des FFH-Gebietes 7428-301.01 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und des SPA-Gebietes 7428-471.01 „Donauauen“, die westlich und südwestlich direkt an den Änderungsbereich angrenzen.

Ausläufer dieser westlich und südwestlich an den Änderungsbereich angrenzenden Auwaldgebiete, die nicht mehr Bestandteil des FFH- und SPA-Gebietes sind, ragen mit schmalen Streifen in den Geltungsbereich hinein. Gleiches gilt für einen minimalen Teilbereich der biotopkartierten Fläche 7428-0003-002 an der südwestlichen Ecke des Änderungsbereichs, nördlich der Hygstetter Straße. Die minimal innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen des Auwaldes werden jedoch nicht überplant.

Das Waldstück im Süden des Änderungsbereichs (Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 2386, 2444-2449) ist gemäß Waldaktionsplan als Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz, als Bodenschutzwald und als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvoller Waldbestand einzustufen.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Die Bodenoberfläche ist im Änderungsbereich derzeit weitestgehend unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen beeinflusst.

Im Änderungsbereich stehen Ablagerungen im Auenbereich als Schotter, Kies, sandig an (Alluvialboden), die lokal von anthropogenen Auffüllungen und natürlich organisch geprägten Deckschichten überlagert sind.

Der Bodentyp kann angesprochen werden als wechselnd mit Kalkgley, Gley, Braunerde-Gley und Braunerde/Parabraunerde auf carbonatreichem würmeiszeitlichem Schotter. Die Bodenart stellt sich dar als wechselnd anmooriger (organisch-mineralischer) Boden und feinsandiger bis sandiger Lehm, z.T. tonig, kies- und geröllhaltig.

Den tieferen Untergrund bilden die jungtertiären Ablagerungen der oberen Süßwassermolasse.

### **Schutzgut Wasser**

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Nach Norden hin verläuft in ca. 250 m Entfernung der Donau-Werkskanal des KKW Gundremmingen, die Donau selbst verläuft in ca. 1 km Entfernung. In südwestlicher Richtung liegen in ca. 150 m Entfernung mehrere kleine Seen im Auwaldbereich.

Das Grundwasser steht im Änderungsbereich ca. 1,5 m unter GOK an. Insgesamt ist von einer nach Nord bis Nordost oder im Einflussbereich zum westlich gelegenen Auwaldbereich der Donau von einer nach Nordwest gerichteten Grundwasserströmung mit einem im Allgemeinen flachen Grundwassergefälle von deutlich unter 1 % auszugehen. Nach allgemeiner Erfahrung ist in den vorliegenden Böden darüber hinaus auch über dem geschlossenen Grundwasserspiegel je nach Jahreszeit und Witterung periodisch mit Sicker- und Schichtwasser zu rechnen, das sich vor bzw. auf weniger wasserdurchlässigen Schichten sammeln und aufstauen kann.

In ca. 80 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs befindet sich ein kleinflächiges Wasserschutzgebiet.

Im Norden des Änderungsbereichs ist eine kleine Fläche (ca. 650 m<sup>2</sup>) als Hochwassergefahrenfläche HQ 100 ausgewiesen und als amtliches Überschwemmungsgebiet HQ 100 festgesetzt.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Der Änderungsbereich und die weitere Umgebung liegen in einem subozeanischen Übergangsklima. Die Jahresmitteltemperaturen im Raum Gundremmingen liegen bei ca. 7,7°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 650 mm. Bedingt durch die Lage im Donauried sind während der Herbst- und Wintermonate häufig Nebeltage möglich,

im Donautal beträgt die mittlere Anzahl der Nebeltage > 70. Die Hauptwindrichtung im Raum Gundremmingen liegt bei Südwest mit einem zweiten Maximum bei Nordost.

Die Flächen im Änderungsbereich dienen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund des Fehlens von Siedlungsgebieten in Strömungsrichtung kommt den Flächen in dieser Funktion jedoch nur untergeordnete Bedeutung zu.

Wie oben bereits genannt ist die lufthygienische Situation des Änderungsbereichs und seiner Umgebung in den Randbereichen durch verkehrsbedingte Luftschadstoffimmissionen der St 2025 vorgeprägt.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs ist durch die o. g. Strukturen (Auwald-Randstreifen, Wald, Feldgehölze, Streuobst, Grünland, Ackerland) geprägt. Das Landschaftsbild außerhalb des Änderungsbereichs ist einerseits durch das nördlich angrenzende Kernkraftwerksgelände mit den zwei ca. 160 m hohen Kühltürmen und den Starkstromleitungen deutlich vorgeprägt, andererseits dominieren die großflächigen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Donautals. Im Westen grenzen direkt die Flächen des Donau-Auwaldes an.

Die attraktivsten Bereiche für die Naherholung in der Umgebung befinden sich in den durchgehenden Auwaldbereichen entlang der Donau nördlich und westlich des Untersuchungsgebietes, auf dem Sportgelände von Gundremmingen südwestlich des Plangebietes und auf den Höhen der Iller-Lech-Schotterplatten-Riedel bei Gundremmingen.

Ein ca. 2 ha großer Streifen im Westen des Änderungsbereichs war zu Beginn der Bebauungsplanung Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-00581.01 „Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth“. Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist gemäß Verordnung vorrangig der entlang der Donau bestehende Auwald einschließlich der Donau selbst (vgl. Verordnung Bezirk Schwaben, 2004). Der vom Änderungsbereich betroffene Streifen lag im äußersten Randbereich des LSG außerhalb des Auwalds und stellt sich als extensiv gepflegtes, 2-3-schüriges Grünland dar, das zum Auwald hin mit Obstbäumen bestanden ist. Mit der „1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth‘ vom 22.12.2017“ (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. 51 vom 22. Dezember 2017, Lfd. Nr. 176) wurde der Geltungsbereich des LSG geändert: Die vom Änderungsbereich betroffene Fläche wurde weitestgehend aus dem LSG herausgenommen und flächengleich durch zwei südlich gelegene Flächen ersetzt, die neu in das LSG aufgenommen wurden. Vom Änderungsbereich betroffen bleibt lediglich ein minimales Teilstück des LSG am äußersten südwestlichen Rand des Geltungsbereichs, das zwischen Hygstetter Straße und Bahnanlage gelegen ist.

### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Für den Änderungsbereich liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Baudendenkmälern vor.

Als Sachgüter sind die vorhandene Hygstetter Straße und die Werkseisenbahn zum Kernkraftwerk sowie die den Änderungsbereich überspannende Freileitung (110 kV-Leitung der LEW) zu nennen.

## **16.4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **Umweltauswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet**

Die durch die vorliegende Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich durch eine großflächig zulässige gewerbliche Bebauung und Nutzung von der bisher bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen des geplanten Gewerbegebiets im Vergleich zur ansonsten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung aufgelistet und anschließend schutzgutbezogen abgehandelt.

Generell sind durch das geplante Gewerbegebiet folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Schall- und Abgasimmissionen (bau- und betriebsbedingt)
- Lichtimmissionen (bau- und betriebsbedingt)
- Veränderung des Bodengefüges durch Bodenabtrag (baubedingt), Verdichtung (baubedingt) und Versiegelung (anlagenbedingt)
- Zerstörung floristischer und faunistischer Lebensräume (bau- und anlagenbedingt)
- Entzug von Freifläche durch Versiegelung und bauliche Anlagen (anlagebedingt)
- Zerschneidung und Barrierewirkung (anlagenbedingt)
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung des Kleinklimas durch großflächige Versiegelung (anlagenbedingt)

### **Schutzgut Mensch**

Zu den im Änderungsbereich und seiner Umgebung vorhandenen Schallvorbelastungen werden bei einer Nutzung „Gewerbegebiet“ zusätzliche nutzungs- und verkehrsbedingte Schallimmissionen auftreten. Es muss gewährleistet sein, dass diese Schallimmissionen im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen im Umfeld die für eine Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den schützenswerten Nutzungen in der Nachbarschaft zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte nicht überschreiten.

Um dies sicherzustellen, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mittels Schallgutachten ein entsprechender schalltechnischer Nachweis geführt, in dem geprüft wird, ob die zulässigen Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft mit der Nutzung „Gewerbegebiet“ auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden können.

Durch eine im Bebauungsplan festgesetzte Geräuschkontingentierung werden die vom Änderungsbereich ausgehenden Emissionen bereits auf der Planungsebene begrenzt und damit eine sachgerechte Konfliktbewältigung gewährleistet. Die Verträglichkeit der Planung ist damit an allen relevanten Immissionsorten nachgewiesen.

Entsprechend der angestrebten gewerblichen Nutzung ist von zusätzlichen lufthygienischen Belastungen (z.B. durch Liefer-Verkehr) auszugehen.

Die im Randbereich des Änderungsbereichs gelegenen Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege bleiben frei zugänglich erhalten.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als gering erheblich bewertet.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Da die geplante Nutzung „Gewerbegebiet“ mit flächendeckender gewerblicher Nutzung mit großflächiger Versiegelung verbunden ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im bisher unbebauten Änderungsbereich zu erwarten. Die betroffenen Lebensräume (überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, vereinzelt Gehölze, Waldstück) haben insgesamt eine allgemeine (eher geringe) Bedeutung für den Naturhaushalt. Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (Ausnahme minimales Teilstück des LSG im Bereich der neuen Zufahrt).

Der durch die Planung bedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfordert eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Die Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist Bestandteil des grünordnerischen Fachbeitrages als Anlage zum Bebauungsplan im Rahmen der parallel ablaufenden verbindlichen Bauleitplanung. Zudem schlägt der grünordnerische Fachbeitrag Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vor.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP; Kling Consult, 30.05.2018) durchgeführt. Darin werden zu potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten gemäß der aktuellen „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde (Stand 01/2015) Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt im Bebauungsplan.

In Hinblick auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) kann eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zur Prüfung, ob durch die Nutzung „Gewerbegebiet“ indirekte Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen können, wurde ein FFH-Screening durchgeführt (Kling Consult, 02.05.2018).

Das FFH-Screening hat ergeben, dass die Erhaltungsziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (FFH-Gebiet) und „Donauauen“ (SPA-Gebiet) durch die mit der geplanten Nutzung „Gewerbegebiet“ verbundenen relevanten Wirkungen (Schallimmissionen) nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden – unter Berücksichtigung der umfangreichen Vermeidungs-/ Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen – insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit bewertet.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beziehen sich neben Bodenabtrag und -verdichtung während der Bauphase vor allem auf die großflächige Versiegelung von Bodenoberfläche durch Gebäude und Verkehrsflächen innerhalb des Gewerbegebiets. Die Bodenfunktionen (Filter, Puffer) gehen komplett verloren.

In Hinblick auf den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche stellen die Auenflächen bzw. Talräume aufgrund häufig feuchter bis nasser Standortverhältnisse landwirtschaftliche Flächen durchschnittlicher bis schlechter Ertragsfähigkeit dar.

Der Aspekt „Versiegelung/ Veränderung von Bodenoberfläche“ geht in die naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ein und wird entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt.

Der Vermeidung unnötigen Flächenverbrauchs wird insofern Rechnung getragen, dass das Plangebiet im direkten Anschluss an die energiewirtschaftlichen Anlagen des KKW und Umspannwerks liegt und dadurch eine Fläche mit deutlicher Vorprägung genutzt wird.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und Fläche werden insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit bewertet.

### **Schutzgut Wasser**

Die großflächige Versiegelung innerhalb des Änderungsbereichs führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Durch Minimierungsmaßnahmen wie die Ausgestaltung von Parkplatzflächen in wasser-durchlässiger Bauweise kann der Versiegelungsgrad teilweise reduziert werden. Durch die Versickerung von Niederschlagswasser kann dieses großteils wieder dem Grundwasserkörper zugeführt wird.

Auf ein nördlich des Änderungsbereiches bestehendes Wasserschutzgebiet sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Auswirkungen zu erwarten, nachdem es sich um einen Tiefbrunnen handelt.

Das kleinflächig im Plangebiet gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ100 wird im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens flächen- und funktionsgleich kompensiert.

Die planungsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering erheblich einzustufen.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Durch die großflächige Versiegelung bei der Nutzung „Gewerbegebiet“ und den dadurch bedingten Wegfall von potenziellen Verdunstungsflächen ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima (Wärmeinseleffekt).

Da im Umfeld des Änderungsbereichs und vor allem im abströmenden Bereich keine Siedlungen vorhanden sind, kommt den betroffenen Flächen bzgl. ihrer Kleinklimafunktion allerdings nur untergeordnete Bedeutung zu. Die großflächigen Grünflächen innerhalb des Plangebiets, zum Teil mit Versickerungsanlagen, tragen zu einer Minderung des Wärmeinseleffekts bei.

Aspekte der Lufthygiene, vor allem durch erhöhten LKW-Verkehr, sind bereits beim Schutzgut Mensch behandelt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft werden insgesamt als gering erheblich bewertet.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Durch das geplante Gewerbegebiet wird gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung freie Landschaft durch großflächige Versiegelung und bauliche Anlagen technisch überprägt.

Dabei muss die Vorprägung des Standortes durch die energiewirtschaftlichen Nutzungen KKW und Umspannwerk in direkter Nachbarschaft des Änderungsbereichs berücksichtigt werden. Die baulichen Anlagen des KKW werden auch nach dessen Abschaltung noch langfristig vorhanden sein. Mit der gewerblichen Nutzung entstehen demnach zwar landschaftswirksame Auswirkungen im Änderungsbereich, die jedoch der vorhandenen großflächigen Kraftwerksnutzung im unmittelbaren Umfeld untergeordnet sind.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Aus der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet sind keine Bodendenkmalfunde bekannt.

Vorhandene Hochspannungsfreileitungen werden entsprechend umgelegt, die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit dieser Infrastruktureinrichtungen bleibt unverändert erhalten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden als unerheblich eingestuft.

### **Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen**

Aussagen zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen, da hier konkretere Kenntnisse über die geplanten Nutzungen vorliegen. In der vorbereitenden Bauleitplanung können hierzu noch keine fundierten Aussagen getroffen werden.

## **16.5 Kumulative Auswirkungen**

### **Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)**

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert worden. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamteinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinaus gehen.

### **Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen**

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch

kumulative Wirkungen zur erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Änderungsbereich und dessen maßgebender Umgebung sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

## 16.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Durch folgende Maßnahmen (z. B. als Festsetzungen im Bebauungsplan) können planungsbedingte Umweltauswirkungen vermieden und minimiert werden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

**Tab. 2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und betroffene Schutzgüter**

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzung von Geräuschkontingenten für die zulässigen Nutzungen (Gewerbegebiet) zur Vereinbarkeit mit schützenswerten Nutzungen in der Umgebung</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Austauschbarriere zur freien Landschaft durch austauschverhindernden Zaun</li> <li>naturnahe Gestaltung der privaten und öffentlichen Grünflächen</li> <li>Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung gemäß „Lichtleitlinie“</li> </ul>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwendung wasserdurchlässiger Beläge zur Reduzierung der Versiegelung und Begünstigung der Grundwasserneubildung</li> <li>Versickerung des Niederschlagswassers</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung des Wärmeinseleffekts durch großflächige Grünflächen</li> </ul>
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingrünung des Baugebietes durch Neupflanzung eines ausgedehnten Pflanzstreifens im Osten und Süden und dadurch Einbinden in Landschaft</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung von zulässigen Unterbau- und Unterpflanzhöhen unter Freileitung</li> </ul>

### Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Die Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft durch die Planung und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt nach dem bayerischen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Plangebiet und die Festlegung von erforderlichen Kompensationsflächen erfolgen im Detail im „Grünordnerischen Fachbeitrag“ als Anlage zur Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

Eine detaillierte Beschreibung der umzusetzenden Entwicklungsmaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Planzeichnung des Bebauungsplanes bzw. dem Grünordnerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

## **16.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Wesentliche Kriterien für ein Gewerbegebiet sind eine günstige Erschließung, ein ausreichend großer Abstand zu schützenswerten Nutzungen, z. B. bestehendes Siedlungsgebiet mit Wohn- und Mischgebieten unter Berücksichtigung des Anbindegebotes an ein bestehendes Baugebiet sowie die Verfügbarkeit der Grundstücke.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist eine als Gewerbegebiet dargestellte Fläche südlich der St 2025, nördlich und südlich der Lauinger Straße enthalten. Die Gemeinde hatte in den vergangenen Jahren versucht, die innerhalb dieser Gewerbegebietsdarstellung liegenden Grundstücke zu erwerben und hier gewerbliches Baurecht für einen größer zusammenhängenden Bereich zu schaffen. Da von Seiten der meisten Grundstückseigentümer keine Veräußerungsbereitschaft für die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebietsfläche südlich der St 2025 bestand, hat die Gemeinde davon abgesehen, hier ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die im vorliegenden Änderungsbereich enthaltenen Flächen sind ebenso verkehrsgünstig über die St 2025 zu erreichen und weisen damit gleich gute Standortqualitäten auf. Darüber hinaus befinden sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde. Einer Realisierung steht bezüglich der Grundstücksverfügbarkeit daher im aktuellen Plangebiet nichts entgegen.

Besser für gewerbliche Nutzung geeignete und verfügbare Flächenbereiche existieren im Gemeindegebiet von Gundremmingen nicht. Im Fazit ist festzustellen, dass keine günstigere Standortalternative besteht.

## **16.8 Voraussichtliche Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind**

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

## **16.9 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

Für die Behandlung artenschutzrechtlicher Aspekte wurde ein eigener Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet (Kling Consult, 30.05.2018).

## **16.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Da die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Monitoring im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz sowie grünordnerische Maßnahmen (u. a. Ausgleichsflächen) und ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von mit der

Nutzung „Gewerbegebiet“ verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

### 16.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellten Flächen nördlich der St 2025 und im Nahbereich zum Betriebsgelände des Kernkraftwerks Gundremmingen soll ein Gewerbegebiet angesiedelt werden.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittel
Boden und Fläche	mittel
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Ein FFH-Screening für die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete im Bereich des Donauauwaldes hat ergeben, dass vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete entstehen.

Im Rahmen eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zudem Maßnahmen ausgewiesen, mit denen gewährleistet werden kann, dass bei Vollzug des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Da mit der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

#### **IV ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG**

- 1) Kling Consult, Krumbach: Luftbild Plangebiet vom 07.05.2018
- 2) Kling Consult, Krumbach: FFH-Screening zur Bauleitplanung „Gewerbegebiet Am Auwald“, Gemeinde Gundremmingen vom 17.05.2018

#### **V BEHÖRDEN/SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

- 1 Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen
- 2 Amprion GmbH
- 3 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Bereich Forsten
- 5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Bereich Landwirtschaft
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 7 Bayerischer Bauernverband Günzburg, Reisenburg
- 8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 9 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Abteilung Kernenergie und Strahlensicherung, München
- 10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn
- 11 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg (Sparte Verwaltungsaufgaben)
- 12 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226, Berlin
- 13 Bund Naturschutz KG Günzburg, Pfaffenhofen
- 14 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- 15 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik (zu Richtfunkstrecken), Bayreuth
- 17 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
- 18 Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- 19 Gemeinde Dürrlauingen, Lkr. Günzburg
- 20 Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
- 21 Handels- und Gewerbevereinigung Bibertal e. V.
- 22 Immobilien Freistaat Bayern, Augsburg
- 23 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 24 Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG), Gundremmingen
- 25 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
- 26 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg, Stephan Uano
- 27 Landesbund für Vogelschutz e. V., Geschäftsstelle Schwaben, Memmingen
- 28 Landratsamt Dillingen/Donau
- 29 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 30 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 31 Lechwerke AG, Augsburg
- 32 Markt Aislingen, Lkr. Dillingen
- 33 Markt Offingen, Lkr. Günzburg
- 34 Regierung von Oberbayern „Sachgebiet 23.2 Personenbeförderung, Schienenverkehr“
- 35 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 36 Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde
- 37 Regionalverband Donau-Iller

- 38 schwaben netz gmbh, Betriebsbüro Günzburg
- 39 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 40 Stadt Gundelfingen, Lkr. Dillingen
- 41 Stadt Lauingen, Lkr. Dillingen
- 42 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
- 43 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach
- 44 Westnetz GmbH

## **VI VERFASSER UND PLANAUFGESTELLUNG**

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 30. Mai 2018

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

Dipl.- Geogr. Dr. Wolf

Gemeinde Gundremmingen, den .....

.....  
Erster Bürgermeister

.....  
(Siegel)